Tiroler Umweltanwaltschaft

Sophie Koppensteiner, MSc

Telefon 0512/508-3497
Fax 0512/508-743495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

per Mail

Errichtung eines landwirtschaftlichen Gerätelagers auf Gst. Nr. 1856/2, KG Umhausen - naturschutzrechtliche Bewilligung; Beschwerde des Landesumweltanwaltes, IM-NSCH/B-485/8-2018;

Geschäftszahl LUA-2-1.1/75/3-2018
Innsbruck, 11.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 14.05.2018, Geschäftszahl IM-NSCH/B-485/8-2018, beim Landesumweltanwalt eingelangt am 15.05.2018, wurde XXXX XXX die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Gerätelagers auf Gst. Nr. 1856/2, KG Umhausen, erteilt.

Gegen den Spruch dieses Bescheids erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht mit folgender Begründung:

I. Präambel

Vorweg wird angemerkt, dass der Landesumweltanwalt die Stärkung und Erhaltung der kleinstrukturierten landwirtschaftlichen Betriebe als Grundvoraussetzung für den Erhalt wertvoller Kulturlandschaften sieht. Wichtige Lebensräume für Pflanzen und Tiere können durch die Arbeit der Bauern und Bäuerinnen fortbestehen und das Landschaftsbild bleibt erhalten. So ist für den Landesumweltanwalt auch

nachvollziehbar, dass die Errichtung eines Gerätelagers eine Erleichterung für den betrieblichen Ablauf und damit für die Pflege der Kulturlandschaft ist.

Im gegenständlichen Fall ergibt sich nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens und Bescheiderlassung durch die zuständige Behörde, dass bei Realisierung des beantragten Projektes nicht nur nach Ansicht des Landesumweltanwaltes massive Beeinträchtigungen für zumindest ein Schutzgut im Sinne des § 1 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (kurz: TNSchG 2005) einhergehen. Insbesondere ist dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 14.05.2018, Geschäftszahl IM-NSCH/B-485/8-2018 zu entnehmen, dass durch eine Realisierung des beantragten Gerätelagers starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild zu erwarten sind. Diese Schlussfolgerungen, die zudem vom beigezogenen Amtssachverständigen für Naturkunde im Wesentlichen geteilt werden, sind von den Parteien des naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens nicht dementiert worden. Zumindest kann den dem Landesumweltanwalt zur Verfügung stehenden Unterlangen nicht entnommen werden, dass der diesbezüglichen Befundung und Begutachtung von den Parteien des Verfahrens auf gleicher fachlicher Ebene begegnet wurde.

Aus Sicht des Landesumweltanwalts geht es nicht primär um die Errichtung eines Gerätelagers für sich.
Der Landesumweltanwalt vertritt vielmehr die Fach- und Rechtsansicht, dass bei Umsetzung dieses Projektes

- ein auch aus Landschafts- und Ortsbildaspekten geeigneter Standort gefunden bzw. ausgewählt wird, der selbstverständlich auch einer gewissen Zweckmäßigkeitsprüfung standhält und
- zudem die architektonische Gestaltung mit dem betroffenen Landschaftsraum in Einklang gebracht wird.
  Mit anderen Worten: Auch die Dimension des Gerätelagers ist entsprechend zu wählen.

Im Sinne seines gesetzlichen Auftrages sieht es der Landesumweltanwalt als unabdingbar, das Landschaftsbild in seiner Eigenart und Schönheit zu bewahren und vor übermäßiger anthropogener Überformung zu schützen.

II. Sachverhalt

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 14.05.2018, Geschäftszahl IM-NSCH/B-485/8-2018 wurde XXX XXX die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Gerätelagers auf einer Teilfläche im Ausmaß von 350m² auf Gst. Nr. 1856/2, KG Umhausen, erteilt. Das Gebäude soll in einem Sonderstandort (500m Uferschutzbereich des Badesees Umhausen) nach § 7 TNSchG 2005 zu liegen kommen.

Der Landesumweltanwalt sprach sich bereits im Bewilligungsverfahren gegen die Erteilung einer solchen Bewilligung aus, da das Landschaftsbild in seiner Eigenart und Schönheit durch Größe, Form und Aufstellungsort des gegenständlichen Vorhabens teils stark beeinträchtigt wird. Zudem kommt das geplante Objekt in einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (ÖROK) zu liegen.

III. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 15.05.2018 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

IV. Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild:

Der Landesumweltanwalt sieht in der Errichtung des Gerätelagers eine starke und dauerhafte Beeinträchtigung für das Landschaftsbild in Umhausen und insbesondere für den betroffenen Landschaftsraum. Beim Landschaftsbild handelt es sich um ein den anderen Schutzgütern gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 gleichgestelltes Schutzgut.

Die Umgebung des Grundstückes 1856/2 KG Umhausen besteht aus Mähwiesen und ist großflächig als traditionelle Kulturlandschaft zu beschreiben. Der gegenständliche Bereich ist gegenüber dem Siedlungskern leicht erhöht und als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche im Rahmen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROK) ausgewiesen. Dieser Bereich ist weitgehend (Nord bis Südwest) von bewaldeten Bergeinhängen umgeben, zahlreiche Spazier- und Wanderwege befinden sich in der unmittelbaren Umgebung. In südöstlicher Richtung gelangt man zum landschaftsprägenden „Stuibenfall“, ein stark frequentiertes Ausflugsziel für Wanderer und Kletterer.

Auf dem an das geplante Gerätelager angrenzenden Grundstück bestehen bereits zwei landwirtschaftliche Gebäude. Während eines Ortsaugenscheins am 29.05.2018 konnte jedoch festgestellt werden, dass diese zwei Gebäude auf entsprechend niedrigerem Gelände-Niveau zu liegen kommen und deswegen vom nördlich verlaufenden landwirtschaftlichen Bringungsweg, der intensiv von wandernden und spazierenden Personen genutzt wird, kaum einzusehen sind (siehe Bilder 1 bis 3). Das gegenständliche Projekt, welches 350m² in Anspruch nimmt, soll direkt an diesem Weg und auf einem exponierten Plateau errichtet werden. Die Einsicht auf das geplante Gerätelager ist somit von den Spazier- und Wanderwegen, dem Badesee Umhausen und sogar vom Siedlungsbereich und somit großräumig gegeben. Es ist daher mit starken Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen.

Der naturkundliche Amtssachverständige bestätigt diese Einschätzung des Landesumweltanwaltes wie folgt:

„Zusammenfassend kann somit die hohe Wertigkeit des Landschaftsbildes in gegenständlichem Freiraum als hinreichend belegt angesehen werden.
Nur schwer in Einklang zu bringen sein wird das hier vorliegende schützenswerte Landschaftsbild in seiner Eigenart und Schönheit mit der geplanten Errichtung eines derart exponiert gelegenen Gebäudes. Aufgrund der geplanten Verbauung einer exponierten Freifläche sowie der Lage in einem landschaftlich sensiblen Gebiet ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass trotz der Ausgestaltung als übliches landwirtschaftliches Gebäude zumindest eine mittlere bis teils starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in seiner Eigenart und Schönheit gegeben sein wird.“

Bild 1: Blick Richtung Stuibn. Linker Bildrand: der landwirtschaftliche Bringungsweg, welcher von wandernden Personen stark frequentiert ist. Rechter Bildrand: zwei landwirtschaftliche Gebäude (Grundstück 1856/1), welche vom Weg kaum einzusehen sind. Der Standort des geplanten Gerätelagers ist rot markiert und befindet sich auf einem exponierten Plateau.

Bild 2: Blick Richtung Stuibn vom Weg aus. Die zwei landwirtschaftlichen Gebäude sind vom Weg aus nicht einsehbar. Das zu erkennende Dach im rechten Mittelgrund des Bildes ist der kleiner Feldstadel auf Grundstück 1856/2. Der Standort des geplanten Gerätelagers ist rot markiert.

Bild 3: Blick Richtung Umhausen. Die zwei links in der Mulde liegenden landwirtschaftlichen Gebäude sind auch aus dieser Perspektive nicht einsehbar. Der Standort des geplanten Gerätelagers ist rot markiert.

Zur Interessensabwägung:

Aufgrund der Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild war gemäß TNSchG 2005 von der Behörde zu prüfen, ob langfristige öffentliche Interessen vorliegen, welche für die Erteilung der Bewilligung sprechen und die Naturschutzinteressen zu überwiegen vermögen.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des VwGH sind (langfristige) öffentliche Interessen an der Errichtung eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes nur dann anzunehmen, wenn diese Maßnahme einen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leistet oder in gleicher Weise notwendig ist, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten (vgl. VwGH 23.04.2008, 2004/10/0053; 31.01.2005, 2001/10/0017).

Herr XXXX XXXX führt laut agrarwirtschaftlichem Gutachten einen Grünlandbetrieb mit Schafhaltung im Nebenerwerb (2,46 ha Nutzfläche). Dies weist aus Sicht des Landesumweltanwaltes darauf hin, dass die Umsetzung des geplanten Projektes keinen entscheidenden Beitrag zur Existenzsicherung leistet. Dass die Allgemeinheit von einem funktionierenden Bauernstand profitiere und dies nur möglich sei, wenn den Landwirten ein wirtschaftliches und zukunftsorientiertes Arbeiten ermöglicht werde, ist nach aktueller Rechtsprechung des VwGH kein (langfristiges) öffentliches Interesse. Zudem stellte der agrarwirtschaftliche Amtssachverständige fest, dass die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit der Errichtung des Gerätelagers aufgrund der Raumsituation gegeben ist, nicht jedoch zur dauerhaften Existenzsicherung notwendig ist. Auch konnte dem agrarwirtschaftlichen Gutachten keine detaillierte (rechnerische) Darstellung entnommen werden, inwiefern das geplante Gerätelager zur Existenzsicherung beiträgt.

Weder der Antragsteller noch das agrarwirtschaftliche Gutachten konnten nach Ansicht des Landesumweltanwaltes daher glaubhaft machen, dass langfristige öffentliche Interessen an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens am gegenständlich beantragten Standort und in dieser Dimension die Interessen des Naturschutzes überwiegen.

Zudem stellt die Befürwortung durch die Gemeinde nach Meinung des Landesumweltanwaltes für sich noch kein öffentliches Interesse dar (vgl. VwGH 26.09.2011, 2009/10/0256).

Seitens des Landesumweltanwaltes wird zudem von keiner gesetzeskonformen Alternativenprüfung ausgegangen.
Zumindest ist dem bekämpften Bescheid nicht schlüssig und nachvollziehbar zu entnehmen ist, ob es nicht für die Naturschutzinteressen (insbesondere das Schutzgut Landschaftsbild betreffend) weniger beeinträchtigende Standorte vorliegen/gibt, die zudem ebenso aus landwirtschaftlicher Betrachtung zweckmäßig sind.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

1. Dieser Beschwerde Folge geben und den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen.

in eventu

2. Eine mündliche Verhandlung anberaumen und die Amtssachverständigen für Naturkunde und Agrarwirtschaft laden.
   Insbesondere sollte im Rahmen des Lokalaugenschein geprüft und abschließend geklärt werden, ob Alternativstandorte im Sinne der hier maßgeblichen Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

(Johannes Kostenzer)